ZEITSCHRIFT

FÜR DAS

PRIVAT-

UND

ÖFFENTLICHE RECHT

DER GEGENWART.

Unter ständiger Mitwirkung

der

Mitglieder der Wiener juristischen Facultät

herausgegeben von

DR. C. S. GRÜNHUT,

ord. Professor an der Universität Wien.

Zehnter Band.

WIEN, 1883.

ALFRED HÖLDER

K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER

ROTHENTHURMSTRASSE 15.

VIII.

Der Begriff des Rechts

Von

Prof. Dr. **Wilhelm Schuppe**, Greifswald.

Erster Artikel.

Im Folgenden soll die logische Structur des Begriffes Recht, nicht also wodurch inhaltlich das Recht sich vom Unrecht unterscheidet, sondern unter welche höheren Begriffe es gehört und wo in seinem nächst höheren Gattungsbegriffe sich der Ort für die specifische Differenz findet, untersucht werden. Mag immerhin für die Bedürfnisse der Praxis die Bestimmung der specifischen Differenz als das Wichtigere erscheinen, für die Theorie ist die des Gattungsbegriffs nicht nur eben so wichtig, sondern Vorbedingung für jene. Wer das nicht zugibt, kennt einfach das Verhältniss zwischen Gattung und Species nicht. Er denkt unter ersterer nur ein gemeinschaftliches Merkmal oder einen Kreis solcher, ohne zu bedenken, dass ein ganz bestimmter Zusammenhang zwischen diesem und dem hinzukommenden Specifischen besteht, welcher in gewissem Sinne die ganze Möglichkeit der Determination beherrscht und sich in aller Anwendung geltend macht. Ich kann also einen Widerspruch gegen den Werth meines Vorhabens nur auf Unkenntniss der Sache zurückführen. Die Sache, die ich meine, ist die Logik. Zuweilen kommen juristische Untersuchungen, welche über die Grenzen des historisch Gegebenen hinausgehen, trotz alles Scharfsinns

und aller Mühe blos desshalb nicht zu dem befriedigenden Ziele, weil ihnen die sichere Basis der logischen Theorie fehlt. Es ist auch allzu natürlich, dass, wo die Specialuntersuchung zu allgemeinen Voraussetzungen über die Natur des Denkens und der Begriffsbildung zurückgreifen muss, diese letzteren, wenn sie etwas leisten sollen, nicht nach den Bedürfnissen und vom Standpunkte des Specialfalles zurecht gelegt werden können. Dann drückt ihre Formulirung eben nur dasjenige Mass von Einsicht aus, welches auch ohne sie aus der blossen Orientirung im Speciellen schon vorhanden war. Die allgemeinen Voraussetzungen müssen unabhängig von dem Specialfall, in dessen Interesse sie verwendet werden sollen, und allgemeingiltig für die gesammte menschliche Begriffsbildung gewonnen sein und sich auf allen Gebieten derselben bewährt haben. Man wende nicht die Eigenart der juristischen Begriffe ein. Wenn es sich um theoretische Einsicht handelt, so will diese Eigenart doch eben erst erkannt und begrifflich festgestellt sein und dies dürfte, um sie von allen anderen Eigenarten scharf abgrenzen zu können, nur von dem höheren Standpunkte, welcher das Wesen aller Begriffsbildung und die möglichen Arten von Begriffen erkennen lässt, möglich sein.

Meinen Ausgang nehme ich von einigen Stellen aus dem lehrreichen und anregenden Buche Zitelmanns „Irrthum und Rechtsgeschäft." S. 38 wird der Wille im Gegensatz zu den einzelnen Willensacten, welche allein die unmittelbaren Objecte der psychischen Beobachtung sind, durch „Anwendung der Substratkategorie bei einer Summe zeitlich verlaufender Vorgänge" erklärt, und dieselbe Begriffsbildung soll sich bei der Aufstellung des Begriffes der Seele selbst wiederholen. Dabei bleibt aber dahingestellt, S. 39, ob nicht doch „mit dem Begriffe der Seele etwas w i r k l i c h e s umfasst werde."

Ohne Herrn Zitelmann auch nur im geringsten zu nahe treten zu wollen, muss ich fragen, welchen Nutzen diese Bestimmungen haben können, wenn nicht aus einer logischen Theorie völlig klar ist, was „Kategorie", namentlich „Substratkategorie" ist, und vor Allem, was der Begriff des „Wirklichen" ist, welcher der blossen Anwendung der Substratkategorie gegenübergestellt wird.

S. 200 „überträgt der Jurist die Denkformen, in welchen er die Natur auffasst, auf das rein juristische Gebiet," was meines Erachtens gar nicht so wunderbar und auffällig sein würde, wenn wir wüssten, was „Denkformen" sind und welches ihre reale Bedeutung ist. In Wahrheit kann von einer „Uebertragung" im eigentlichen Sinne, deren Recht erst noch zu erweisen wäre, keine Rede sein. Was Zitelmann eine Uebertragung auf juristisches Gebiet zu sein scheint, ist eine Anwendung, welche auf vielen anderen Gebieten in gleicher Weise vorkommt und desshalb zu ihrem richtigen Verständniss mit den letzteren zusammen von dem allgemeineren logischen Standpunkte aus erklärt sein will. Die ibid. folgenden kurzen Bemerkungen über den Begriff der Substanz, des Körpers mit Eigenschaften und des Trägers oder Substrates derselben sind nur geeignet die Schwierigkeiten zu erhöhen. Sie wird in der Anwendung S. 201 unlösbar, wenn es heisst: „Wie wir den Raumtheil, der sich durch eine Reihe aus- und eingehender Wirkungen auszeichnet, als Körper erfassen, so verdichten (!) wir auch die durch eine Reihe ihrem Inhalt nach zusammengehöriger Rechtsnormen normirte Stellung der Person zu einem subjectiven Recht; dieses subjective Recht erfassen wir nun ebenfalls völlig mit dem sinnlichen Objectsbegriff. Wie wir den Körper als etwas anderes, denn eine Reihe von Kräften ansehen, so fassen wir auch das subjective Recht als etwas ausserhalb jener Normen auf; wir vergegenständlichen das durch eine Reihe von Normen hergestellte Verhältniss," was meines Erachtens eben ein Fehler ist, wenn auch ein entschuldbarer. Wiederum wird S. 202 die Anwendung des Causalgesetzes auf das Gebiet des Rechts „übertragen", und durch unsere Denkoperationen die Welt des Rechts nach dem Ebenbilde der natürlichen Welt hervorgebracht. Die Rechte werden „als Dinge", „unter der Kategorie des Gegenstandes" gedacht. Allein das Causalgesetz und die sogenannte Kategorie des Gegenstandes hat meines Erachtens auf diesem Gebiete gerade so viel Recht resp. Unrecht, wie auf jenem und es ist kein Gewinn, wenn die missverständlichen Anwendungen auf dem einen Gebiete auch auf das andere übertragen werden. Das zeigt sich augenfällig in der Parallelisirung von Naturgesetz und Rechtsgesetz. Ich verschweige,

was ich gegen die nun folgenden Erörterungen über den Begriff des Gesetzes einzuwenden hätte und hebe nur die Consequenz „der Doppeldeutigkeit“ dieses Wortes hervor. Wo eine gesetzliche Verknüpfung zwischen Thatsachen vorliegt, soll eine abermalige Anwendung der Causalitätskategorie (für mich zeigt diese Neuanwendung auf das unwiderleglichste den Mangel einer festen Grundlage) „eine setzende, die gesetzgebende Kraft, die Kraft, welche eine Erscheinung an die andere gebunden hat,“ denken lassen. „Man nennt“ heisst es S. 205 die gesetzgebende Kraft selbst wieder Gesetz. Es ist kein Gewinn, meine ich, wenn wir, wie Zitelmann dort fortfährt „in gleicher Doppeldeutigkeit nun auch das Wort Gesetz in der Jurisprudenz brauchen. Das Gesetz bestimmt und ordnet an und ist auch wiederum diese Bestimmung und Anordnung selbst.“ Den wesentlichen Unterschied zwischen Rechtsgesetz und Naturgesetz, dass nämlich das erstere eine menschliche Schöpfung ist, kennt Zitelmann S. 206, sehr wohl, aber er sieht merkwürdiger Weise nicht, dass dieser Unterschied die Parallelisirbarkeit aufhebt, oder doch wenigstens so weit einschränkt, dass von einer Uebertragung der Consequenzen von einem Gebiete auf das andere keine Rede mehr sein kann. Und wenn er S. 207 doch als gemeinschaftliche Eigenschaft beider die Ausnahmslosigkeit und unfehlbare Sicherheit bezeichnet, mit welcher in beiden Fällen die Wirkung der Ursache folgt, und doch zugleich anerkennt, dass die vom Recht verlangte Wirkung factisch zuweilen nicht eintreten kann, so ist eben in Folge der festgehaltenen Parallele nicht mehr angebbar, worin in diesen Fällen das dennoch erfolgende Eintreten der Rechtswirkung besteht. Er nennt sie dann „ideelle“. Aber wird bei dieser Anerkennung des „ideellen“ Charakters derselben im Gegensatze zum „Wirklichen“ nicht eben die Uebertragbarkeit dessen, was nach der Zitelmann'schen Voraussetzung eigentlich nur dem Wirklichen zukommt, ausgeschlossen? Ich bestreite eben diese Voraussetzung und die in Folge derselben nothwendig werdende „Uebertragung“. Ihr Recht müsste erst nachgewiesen werden, was sehr schwer werden würde, da zugestandenermassen auf unserem Gebiete nichts dem Träger und dem Substrate, das in der äusseren Natur postulirt wird, entspricht,

und da das „Verdichten“ von S. 201 unserem Verstandesbedürfniss gewiss nicht genügen kann. Aber Zitelmann weiss sich sehr wohl zu helfen, zwar nicht ganz im Einklange mit der früheren Ausdrucksweise, aber sachlich ganz richtig, wenn er nun S. 209 seine Ansicht dahin präcisirt, „dass die gedanklichen Formen, in denen wir die Masse der juristischen Verhältnisse auffassen, dieselben sind, wie die, in denen wir die natürlichen Dinge auffassen, dass es sich also nicht nur um eine blosse Vergleichung, sondern in gewisser Hinsicht um eine Gleichheit handelt.“ Gewiss eine Gleichheit. Ob diesen „gedanklichen Formen“ „Wahrheit an sich zukommt“, ob sie als blos „subjective Zuthat“ objective Giltigkeit haben können oder nicht, bleibe dahingestellt, genug — darauf kommt es hier allein an — sie haben in der Anwendung auf unser Gebiet *dieselbe* Geltung und *dasselbe* Recht, wie in der auf die äussere Natur. Nur die „gewisse Hinsicht“ erklärt Zitelmann nicht und kann sie nicht erklären, was sehr bedauerlich ist, da die oben so eben hervorgehobene Differenz die versicherte Gleichheit eben so wie die frühere „Uebertragung“, unmöglich macht. Und hier glaube ich helfen zu können; hier kann die erkenntnisstheoretische Logik der Rechtswissenschaft einen wesentlichen Dienst leisten, wenn sie diese „gewisse Hinsicht“ aufklärt, indem sie beweist, dass jene Differenz (in Betreff des Trägers oder Substrates), welche der unentbehrlichen Gleichheit im Wege stand, in der That gar nicht vorhanden ist, und indem sie ferner den Begriffen „wirklich und objectiv giltig“ einen festen klaren Sinn gibt, und somit die objective Wirklichkeit und Giltigkeit

1. sowohl der sogenannten „gedanklichen Formen“, welche wir in gleicher Weise auf das eigenthümliche Material, aus dem das Recht und die Rechte bestehen, wie auf die Erscheinungen der äusseren Natur, anwenden, als auch

2. jenes Materiales selbst, nachweist. Beides wird im Folgenden geschehen. Dass die Kategorie der Dingheit auch auf dem Gebiete des Rechts verwendet werden kann, und dass das Recht sowohl, wie die Rechte, wie Dinge existiren, obgleich sie nicht hier oder dort im Raume sichtbar und tastbar dastehen, ist von der erkenntnisstheoretischen Logik klar dargelegt worden. Wenn aber ihre Erklärung des Ding-

begriffes nicht acceptirt werden sollte, so wüsste ich nicht, wie Zitelmann's „Stellung, Zustand, Verhältniss" S. 211, welche ja auch dieser Erklärung bedürftig sind, den sonst vermissten Dingcharakter gewähren können. Und wenn die genannten Begriffe, Stellung, Verhältniss, Eigenschaft und Zustand, ihn wirklich selbst nicht haben, so sind auch „praktische Gründe" S. 212 nicht im Stande, die positive Unrichtigkeit, welche in der Anwendung „der Kategorie der Dingheit, mit allem was darum und daran hängt," liegt zu rechtfertigen. Oder handelt es sich blos, wie Zitelmann andeutet, um einen Sprachgebrauch, den Kürze und Bequemlichkeit empfehlen? Dann könnten die Consequenzen d. i. „Alles was darum und daran hängt" jedenfalls nicht auch übertragen werden ohne zu den handgreiflichsten Absurditäten zu führen. Nun führen sie aber nicht nur nicht zu solchen, sondern wir können ihre Uebertragung gar nicht entbehren, woraus hervorgeht, dass wir das Recht und die Rechte nicht nur aus praktischen Gründen, eigentlich unrichtig aber doch erlaubtermassen, sondern im Einklang mit der Theorie der Begriffsbildung mit vollstem Rechte „unter der Kategorie der Dingheit" denken, dass also nicht von einer „Neigung der natürlichen Logik, einen Vorgang zu einem Dinge zu verdichten" (S. 254) gesprochen werden kann. Die folgende Darstellung wird zugleich die Anwendung des Causalitätsprincipes und die Bedeutung der variirenden sprachlichen Behandlung der fraglichen Dinge, welche Zitelmann S. 214 ff. und S. 282 ff. meines Erachtens in scharfsinnigster Verquickung von Wahrheit und Irrthum erörtert, zur Erledigung bringen.

1. Wenn zugestanden der Inhalt der Rechtsbegriffe nichts räumlich Ausgedehntes und Gestaltetes ist, sondern etwas an Personen und Dingen, so gehört dies auch natürlich nicht zu den Dingen, sondern zu den Eigenschaften; auch die „Stellung", so gut wie die Lage, und alle Verhältnisse und Beziehungen sind nicht Dinge, sondern im weitesten Sinne Eigenschaften von Dingen. Sehr mit Recht also ist darin ein Problem gefunden worden, dass Wortformen wie: das Recht und ein Recht, der Vertrag, die Obligation, das Eigenthum, nicht abstracte Eigenschaftsbegriffe, wie Röthe und Gerechtigkeit, sondern concrete Dinge zu bezeichnen scheinen,

welche vorhanden sind und bestehen wie ein Haus und ein Berg. Aber dann müsste doch zugleich auffallen, dass dies mit nichten die Eigenart juristischer Begriffe ist, sondern dass viele andere, z. B. die Stellung und die Lage, das Verhältniss, der Vorgang, die Handlung, der Kampf, der Krieg demselben Anstosse ausgesetzt sind. Wir haben unseren Blick auf alle diese Fälle zu richten und werden gewiss den vom Sprachgebrauch behaupteten Charakter der Dingheit nur dann verstehen können, wenn wir denselben unabhängig von dieser Schwierigkeit auf demjenigen Gebiete, auf welchem er ausser Zweifel ist, verstehen gelernt haben. Um nun das Geheimniss gleich offen herauszusagen: man konnte jenen unmöglich verstehen, weil man diesen nie verstanden hat und man hat diesen nie verstanden, weil man gar kein Problem in ihm gefunden, sondern die Sache für selbstverständlich angesehen hat. In den Handbüchern der Logik pflegt die Begriffslehre sich nur mit der Bildung der Allgemeinbegriffe aus den Einzelvorstellungen zu befassen, und, wie man zu den Einzelvorstellungen von diesem Stein, diesem Hause und diesem Baum hier als Dingen, die je ein Ganzes ausmachen, in welchem viele Einzelheiten zusammengehören, und welche sich von einander als nicht zusammengehörige abschliessen, kommen mag, wird nicht erklärt, gerade als wenn man sie für angeboren oder für geoffenbart hielte. Jedenfalls ist durch diese Versäumniss auch die Erklärbarkeit der Allgemeinbegriffe von Dingen und vor Allem des Allgemeinbegriffes Ding selbst aufgehoben. Und besser stehts auch nicht damit, wenn man schlicht und einfach „eine Kategorie der Dingheit“ zu Hilfe ruft. Die Annahme eines transscendenten „Trägers“ soll eine Begründung für dasjenige, was wir Dingheit nennen, sein, aber was das nun eigentlich ist, diese Dingheit, muss man doch auch noch wissen. Wenn man es aber erst ordentlich weiss, wird „der Träger“ überflüssig und die Dingheit erweist sich als Product kategorialer Function, also nicht selbst als Kategorie. Sie so zu bezeichnen, soll also offenbar die Angabe ihres begrifflichen Inhaltes für unmöglich und unnöthig erklären, weil man, was sie sei, so klar von Haus aus wisse, wie was „dasselbe“ und „nicht dasselbe“ bedeutet. Wenn man aber das Identitäts- und das Causalitäts-

princip als Kategorien d. h. eben als die Denkfunction selbst ansieht, so kann bei jenem aus Gründen, die ich hier übergehen muss, überhaupt gar nicht gefragt werden, ob und welches Kennzeichen zur richtigen Anwendung der Prädicate identisch und nicht identisch vorhanden sei, und bei letzterem ist in den Methoden der rationellen Induction in der That ein begrifflich klarer Anhalt zur richtigen Ertheilung der Prädicate Ursache und Wirkung vorhanden. „Die Kategorie von Ding und Eigenschaft" aber hat kein solches Kennzeichen zur Verfügung und so müsste man mit Recht staunend fragen, wie denn in der Anwendung die Unterscheidung vor sich gehe, oder aber man findet doch ein solches Kennzeichen, und dann wird es sich, wenn man es nur gründlich auszuführen und begrifflich zu präcisiren versucht, sehr bald als der Inhalt des Ding- und Eigenschaftsbegriffes ausweisen. Das will ich jedoch dem Gegner zugestehen, dass der Irrthum, ihn zu den Kategorien zu rechnen, verzeihlich ist, und zwar aus dem Grunde, weil er ganz und gar aus kategorialer Function besteht; er ist nur nicht eine neue Kategorie, sondern ergibt sich aus einem System von Anwendungen der Identitäts- und Causalitätskategorien. Dieses System von Urtheilen kann ich hier natürlich unmöglich darlegen wollen; nur die Voraussetzungen und das Ergebniss derselben will ich anführen. Voraussetzungen sind 1. natürlich meine Auffassung des Causalitätsprincipes selbst und 2. meine Lehre von der Objectivität der Empfindungen als Bewusstseinsinhaltes und zum Theil auch die von Raum und Zeit. Das Resultat ist: die Dinghaftigkeit besteht in der Einheit, zu welcher eine Mehrheit von Unterscheidbarem durch ganz bestimmte Causalzusammenhänge sich zusammenschliesst; in ihr resp. in ihnen auch besteht der Begriff der Theile, welche — eben in diesem Sinne — zusammen g e h ö r e n und so das eine Ganze ausmachen, dagegen von allen ihren unmittelbaren Nachbarn im Raume und in der Zeit als nicht zu ihnen gehörige sich abschliessen. Man muss nur, um das nicht gleich für ganz unmöglich zu halten, sich klar machen, wie gross die Zahl wohl unterscheidbarer Causalzusammenhänge ist. In absolutem Sinne ist kein Dingindividuum unserer Erfahrung eine Einheit oder ein abgeschlossenes, für sich bestehendes Ganzes, jedes ab-

hängig von und zusammenhängend mit anderen. Die Begriffe vom Ganzen und Theile sind so vielfach als die Bedingungen solcher Gemeinschaft. In einem anderen Sinne ist alles Wahrnehmbare zusammen ein Ganzes, eben durch den durchgängigen inneren oder causalen Zusammenhang, entfernteren oder näheren, der alle Dinge verbindet, in einem anderen Sinne ist jedes einzelne Ding, dieser Tisch, dieser Baum, dieser Hund hier ein Ganzes, und wiederum in anderem, jeder Theil und Bestandtheil von diesen und in einem anderen endlich auch die eben abstrahendo für sich gedachte Eigenschaft. Aber wenn es auch schwer, zum Theil sogar zur Zeit noch unmöglich ist, diese Causalzusammenhänge klar darzulegen, so ist doch einerseits dasjenige, worauf es hier allein ankommt, evident, dass nämlich wirklich alle diese Unterschiede nur Unterschiede von Causalzusammenhang sind, und andererseits, dass die Schwierigkeiten der Ausführung nicht der Logik zur Last gelegt werden können. Die Ausführung ist eben die vollendete Erkenntniss auf allen Wissensgebieten, und wenn frühere Logik die Bildung sicherer Begriffe leichter dargestellt hatte, so ist ihre Lehre eben deshalb von der Specialforschung als unzureichend und unbrauchbar verachtet worden. Es ist also in der That die Verschiedenheit von ganz bestimmten Zusammenhängen und Relationen, durch welche ein Etwas mit anderen zusammen ein Ganzes ausmacht und doch auch wieder von diesen anderen sich als ein Ganzes für sich abscheidet. Und daraus kann gar keine Verwirrung entstehen, so lange die gemeinten verschiedenen Gesetze und Relationen bekannt und klar sind. und wenn sie es nicht sind — nun so ist erfahrungsgemäss ein Streit darüber, ob ein solches Etwas ein Ganzes für sich oder ein Theil eines anderen Ganzen ist, sehr wohl möglich, und diese Thatsache ist, hier wie oben, eben eine Bestätigung dieser Theorie. Sie hat zu ihren Voraussetzungen (Erk. Log. S. 512) „1. die Unvernichtbarkeit des Raumes und der Zeit oder die Nothwendigkeit desselben in seiner ganzen Ausdehnung — und 2. die relative Unvernichtbarkeit der den Raum erfüllenden Qualitäten, welche ein Verschwinden und Eintreten einer Qualität in der Zeit nur auf Grund bestimmter Gesetzmässigkeit für denkbar und möglich erklärte, so dass nur im Hinblick auf

die ewige Ordnung des Seins, zu welcher selbst diese Gesetzlichkeit gehört, dass in bestimmtem Augenblicke das eine an Stelle des anderen tritt, das Verschwinden und Entstehen einer Qualität für möglich gilt" und ergibt das Resultat (ibid. S. 513): „Der Schein des Trägers oder des Wesens löst sich klar vor unseren Augen in das Causalverhältniss auf, und das Ding ist trotz aller Veränderungen, die es im Laufe der Zeit bis zur Unerkennbarkeit erfahren hat, dasselbe wie früher, weil nach dem Gesetze d. i. seinem Wesen und dem Wesen aller Dinge, des Denkens uud des Seins, jene Qualitäten nur gerade dort und in jenem Augenblicke vorhanden sein und nur die und die an ihre Stelle treten konnten und mussten. Das innige Verhältniss zwischen dem Dinge und seinen Eigenschaften — besteht in der Unverlierbarkeit der Eigenschaft, in der Unauflöslichkeit des Vereines d. h. der Wesentlichkeit der Eigenschaft oder des Zustandes, wenn nicht zu dem Artbegriffe, unter welchem das Ding steht, so doch zu seiner Erscheinung in bestimmter Zeit." Auch die vorübergehenden sehr entbehrlich erscheinenden Eigenschaften also gehören zu dieser unauflöslichen Einheit. „Man beurtheilt (ibid. S. 514) ihre Unentbehrlichkeit oder Entbehrlichkeit im Gegensatz zu anderen Eigenschaften und Zuständen und vergisst dabei ganz und gar, was es denn überhaupt heisst, dass diese Erscheinungen als Eigenschaften oder Zustände des Subjectes ausgegeben werden, ihm angehören, und wäre es auch nur für einen Augenblick. Das heisst aber weiter nichts, als dass das Subject mit diesem an oder in ihm Bemerkten eine, wenn auch noch so kurze Zeit andauernde Einheit ausmache, welche in der relativen Nothwendigkeit dieses Zusammen besteht. Nach dieser kann ein solches Zusammen nur entstehen oder vergehen unter den und den Umständen, welche (aus Ursache der ursprünglichen Thatsache) nothwendig im bestimmten Augenblicke eintreten müssen. So lange ein solches Prädicat am Subjecte haftend gedacht und ausgesagt wird, so lange wird es auch als unablöslich gedacht, weil dieser Zustand nur an Stelle eines anderen als sein Aequivalent eintreten kann und nur den Platz verlassen kann „zu Gunsten eines anderen als seines Aequivalentes und diese Reihe von Vorgängern und Nachfolgern durch die ewige Gesetzmässigkeit

des Seins absolut bestimmt ist.“ Die möglichen Einwände und Missverständnisse habe ich ibid. aufzuklären versucht; hier kann ich mich auf diese so wenig einlassen, wie oben auf die Begründung dieser Ansicht und muss nun den Blick auf eine andere Seite der Sache lenken. Offenbar ist nach obiger Darstellung die Bildung von Art- und Gattungsbegriffen in der von dem Begriffe eines Einzeldinges principiell schon gefordert und begonnen. In der That hat nicht ein blinder Abstractionstrieb zu jenen Bildungen geführt, sondern das Bedürfniss im Einzelnen Rath zu wissen; denn ganz sicherlich ist ein Individuum glatt und reinlich abzugrenzen und mit ihm zu verkehren, sich seiner zu bedienen nur dann möglich, wenn zugleich schon, wenn auch nur vorläufig, Vorstellungen von seinem inneren Zusammenhange und von den Bedingungen seines Entstehens und Vergehens und seiner möglichen Veränderungen gewonnen werden, d. h. der Art- resp. Gattungsbegriff, unter welchem es steht — und unter einem muss es stehen — gesucht wird. Die gesuchten Gesetze nun sind zwar unzweifelhaft unentbehrlich, um in dem lückenlosen Neben- und Nacheinander der Erscheinungen immer diejenigen zusammenzufassen, welche zusammen gehören und von ihren Nachbarn abzusondern, aber sie sind selbst noch nicht das Individuelle. Im Individuellen nur werden sie sichtbar und sie beherrschen das Individuelle, aber sie sind es noch nicht selbst. Keine Qualität und auch kein eigenthümlicher Verein von Qualitäten, wäre er noch so seltsam und — was freilich nicht beweisbar wäre — wirklich nur in einem einzigen Exemplare vorhanden, ist dem Begriffe nach Individuelles; für sich gedacht sind sie immer schon abstract Allgemeines. Das eigentlich und seinem Begriffe nach Individuelle ist nur das Hier und Jetzt, nur Raum und Zeit mit ihren Theilen, welche sich als neben und nach- also absolut ausser einander von einander unterscheiden. Welche von solchen Theilen mit ihren Erfüllungen immer zu dem Ganzen eines Dinges gehören, bestimmt das Gesetz der Art, als Individuum aber bestimmt sich dieses Ding nur durch den bestimmten Ort im Raum, den es in bestimmter Zeit einnimmt. Die Dingheit also erschöpft sich lange nicht in der greifbaren Körperlichkeit. Ihr Begriff hat den Gegensatz zur Eigenschaft oder zum Theil oder Be-

standtheil zu seinem wesentlichen Momente, und dieser Gegensatz begreift sich nur in dem Gesetze resp. dem System von gesetzlichen Zusammenhängen, durch welches eine Mehrheit von Unterscheidbarem zur Einheit eines Ganzen und jedes der Unterscheidbaren zum Theil oder Bestandtheil resp. zur Eigenschaft jenes Ganzen wird. Das blosse abstract begriffliche Moment der Röthe erweist sich, obgleich als dieses Abstractum auch wie ein Ding denkbar, doch desshalb wesentlich als Eigenschaft, weil ein Causalzusammenhang tiefster Art sie nur dann die Wirklichkeit des Wahrnehmbaren gewinnen lässt, wenn sie an einem bestimmten Orte in bestimmter Zeit sich in ganz bestimmter Abgrenzung ausdehnt und ihn erfüllt. Dieses Gesetz macht die Einheit des Ganzen im Gegensatz zu den einzelnen Bestandtheilen. Hier wird der Irrthum, dass die greifbare Körperlichkeit wesentlich den Dingcharakter ausmache, verständlich. Allerdings ist jedes Krümchen und jedes Stäubchen schon ein Ding, aber nicht weil die Dingheit begrifflich in der Körperlichkeit bestünde, sondern weil in aller Körperlichkeit sich schon eine solche Einheit zeigt. (Erk. Log. S. 452 ff.). Denn ein Gesetz hält doch auch da noch unterscheidbare Theile und Bestandtheile auf bestimmte Zeit zusammen, und dass eben nur um dieses Gesetzes willen der Dingcharakter anerkannt wird, lässt sich sehr leicht schon aus der Relativität dieser Anerkennung einsehen. Denn sobald ein äusserer Anlass solches Bröckchen in mehrere Theile zerlegt, erkennen wir die Theilnatur dieser nicht mehr an, sondern sehen jeden in demselben Sinne als ein Ding an, wie vorher das Ganze, und wenn ein äusserer Anlass mehre Stückchen oder Häufchen zu einem grösseren Stoffquantum zusammenführt, so ist jedes der früheren nur noch ein Theil oder Bestandtheil dieses neuen Dinges.

Der Irrthum, den Dingcharakter allein in der Körperlichkeit zu finden, ist auch — wenn ich mir durch die günstige Gelegenheit verführt, diese kurze abschweifende Bemerkung erlauben darf — allein die Ursache davon, dass man das Bewusstsein trotz seiner Einheit nur als Eigenschaft und als inhärirend einem Substrate denken will und, um dies zu ermöglichen, wenn auch immateriell genannt, doch ganz allein

nach Analogie des körperlichen Dinges gedacht, eine Seele als Träger des Bewusstseins annimmt.

Principium individuationis ist nun Raum und Zeit. Die körperlichen Dinge sind Individuen, weil sie diesen bestimmten Theil des Raumes einnehmen; ihre Existenz in der Zeit wird dabei nicht übersehen; ohne sie könnte auch die im Raume nur noch als ein abstract begriffliches Moment gedacht werden. Die zeitlichen Momente ihrer Entstehungsart und ihrer möglichen Veränderungen gehören zu dem Begriffe dieser Dinge, aber ihre Individualität finden wir nur in der Individualität des Raumtheiles, den sie erfüllen, richtiger gesagt, den sie ausmachen. Und so ist es auch nicht nur möglich, sondern sogar für unser Denken unvermeidlich, was einen Zeittheil erfüllt, um der Individualität desselben willen als ein Individuum zu denken: S. 414—485 der Erk. Log. haben den Begriff des Zeitdinges erklärt und mit vielen Beispielen erläutert. Die räumlichen Dinge sind dabei selbstverständliche Voraussetzung, aber die Vorstellungen derselben gehören zum Inhalt dieser Begriffe von Zuständen und Ereignissen; den Individualcharakter erhalten sie als Erfüllungen bestimmter Zeit. Der Begriff der Eigenschaft abstrahirt von dieser; zum „Zustand“ (im weiteren Sinne natürlich) wird sie durch die Rücksicht auf die Zeit, welche sie erfüllt, im Gegensatze zu anderen Beschaffenheiten, welche ihr Platz gemacht haben und denen sie Platz machen wird. Nicht im Gegensatze zu ihnen, sondern mit ihnen zusammengefasst ist sie ein Theil von den mehreren Veränderungen eines Dinges, welche sich zu der Einheit eines Ereignisses zusammenschliessen. Ehe ich auf diese etwas genauer eingehe, sei noch erwähnt, dass aus demselben Princip die Zustände vieler verschiedener Dinge als ein vorhandener Zustand, und die Veränderungen vieler verschiedener Dinge als e i n Ereigniss zusammengefasst werden können. Das Princip ist natürlich wieder nichts anderes, als die Einheit, welche der Causalzusammenhang stiftet. Dieser kann das Gesetz des Falles sein, welches im Verein mit dem äusseren Anlasse, der einen Körper um seine Unterlage gebracht hat, die beschleunigten Ortsveränderungen desselben, bis er eine neue Unterlage gefunden hat, zu dem Ereignisse eines Falles oder eines Sturzes macht, er kann ein psychisches

Gesetz sein, (allgemeiner Art, oder dem Charakter eines Einzelnen angehörig) welches im Vereine mit zusammenwirkenden äusseren Anlässen und Umständen und mit Gesetzen des leiblichen Lebens, welche die Ausführung bedingen, eine Reihenfolge von Lagenveränderungen eines Armes, eines Beines, der Lippen, der Respirationsorgane und der Gesichtsmuskeln, der Vorstellungen und Gefühle und Willensregungen hervorbringt, welche eben durch dieses Gesetz ihren Anfang und ihr Ende haben und in diesem natürlichen Verlaufe bis zu einem natürlichen Abschluss das eine Ereigniss eines Schlages, eines Trittes, eines Spazierganges, einer bestimmten Turnübung, eines Gelächters, einer zornigen Erwiderung, einer Liebeserklärung ausmachen. Dass ein solches System von Causalzusammenhängen auch die Veränderungen mehrerer Dinge oder Personen, gleichzeitig oder in bestimmten Zwischenräumen erfolgend, zur Einheit eines Ereignisses, eines Gespräches, eines Kampfes zusammenfassen kann, bedarf kaum der Erwähnung. Der Tritt, der Kampf, sind weder das tretende Bein, noch der dabei durchmessene Raum, noch der getretene Gegenstand, weder der Kämpfer A, noch sein Gegner B, noch beide zusammen, weder ihre Arme, noch ihre Waffen, noch die sichtbaren Wunden, sondern die ganze innerlich zusammenhängende Reihe von Veränderungen, welche aus bestimmter Ursache, natürlich nicht ohne eine Zahl mitwirkender Anlässe und Bedingungen, erfolgen. Eine Geburt ist weder die Mutter, noch das Kind, noch beide zusammen, sondern die Reihe von Veränderungen, welche nach bestimmter Naturgesetzlichkeit unter den vorhandenen Umständen und Bedingungen eintreten und in der Gesetzlichkeit, welche Anfang und Ende bestimmt, ihre Einheit und mit ihr den Charakter des Dinges haben.

Das ist nun eine erste Frucht unserer Untersuchung, dass die Dinghaftigkeit des Vertrages keinen grösseren Schwierigkeiten unterliegt, als die des Kampfes, des Gespräches, des Sieges und unzähliger anderer Begriffe dieser Art. Und daran schliesst sich die werthvolle Einsicht, dass dasjenige, was diesen äusseren und inneren Geschehnissen den specifisch rechtlichen Charakter gibt, was dieses Ereigniss u. ä. zu einem rechtlichen macht, allein in der Ursache liegen kann, welche die einzelnen Veränderungen zu dem Ganzen eines

Ereignisses verbindet. Ob der rechtliche Charakter, in Abstraction von dem Dinge, an welchem er haftet, selbst wieder Dinghaftigkeit gewinnen kann, werden wir erkennen, sobald wir die oben genannte Ursache erkannt haben werden. Erst müssen wir noch andere wichtige Folgerungen zeigen.

Noch mehr tritt der Dingcharakter der Ereignisse hervor, — und für den Unkundigen noch befremdlicher und beängstigender — wenn sie ganz wie im Raume verharrende Gegenstände, sogar in die Zukunft hineinreichen. Wenn wir Umstände und Charaktere, die äusseren Anlässe und die inneren Gesinnungen und Motive kennen, so zweifeln wir nicht daran, dass der Kampf, der eben entbrannt ist, seinen Verlauf bis zu einem natürlichen Ende nehmen wird. Zwar kann der Verlauf oft nicht im Detail vorausgesehen werden, zwar können ganz aussergewöhnliche unvorhergesehene Ereignisse ihn unterbrechen, aber, wenn irgendwo, so wird hier die Regel von der Ausnahme bestätigt. Denn sie macht es erst recht klar, dass solches Ereigniss in seiner Einheit wesentlich durch den causalen Zusammenhang constituirt wird, der eine von diesen Veränderungen an die andere fügt; nur eben, dass verschiedene Zu- und Umstände und andere Ereignisse mit ihrer Causalität in diesen Verlauf eingreifen können, ist dabei hervorgetreten. So reicht voraussehbar das begonnene Schulexamen, Gelage, Ball, Jahrmarkt, Parade, Gerichtsverhandlung u. dgl. in die nächste Zukunft. Und ist es etwa eine neue Schwierigkeit, wenn die Ereignisse sich compliciren, ihre Dauer länger ist und ihre Theile oft erst in Zwischenräumen erfolgen und in ihrem Eintreten erst immer von bestimmten Bedingungen und Gelegenheiten abhängen, wie z. B. ein ganzer Krieg. Nicht die an bestimmtem Körpertheile, etwa in der Lunge wahrnehmbare abnorme Beschaffenheit, welche daran Schuld ist, dass bei bestimmten Anlässen Krankheitserscheinungen, etwa Hustenanfälle, eintreten, sind gemeint, wenn Jemand „den Husten“ hat, sondern die durch jene Beschaffenheit bedingte regelmässige Wiederkehr dieser Erscheinungen. Nicht die Felswände in bestimmter Gestaltung und Lage sind „das Echo“, sondern die durch diese Ursache bedingte je nach äusseren Anlässen sicher immer wieder erfolgende Erscheinung.

Wenden wir uns wieder zum Psychischen, so ist der Entschluss, sei es eines, sei es gleichzeitig mehrerer, welcher mehr oder weniger durch die gleichbleibenden Umstände in seiner Dauerhaftigkeit verbürgt ist, so ist das unter bestimmten Umständen nur so und so zu befriedigende Bedürfniss die Ursache für die Wiederkehr bestimmter Ereignisse. Der Verein, die ständige Klavierstunde, Partie, unser Kränzchen besteht nicht in den einzelnen Personen, so wenig wie die Schule und das Gericht, auch nicht aus allen zusammen, denn eine Summe ist kein Kränzchen und keine Schule, sondern sie bestehen aus der durch die vorhandene Ursache relativ gesicherten Wiederkehr der gemeinten Ereignisse. Die Wirthschaft ist nicht Haus und Geräth, nicht Wirth und Kellner und Gäste, das sind Bedingungen ihres Bestehens, ihr Bestehen selbst ist dies, dass sicher auf unbestimmte Zeit hin dem Verlangenden gegen Entgeld Speise und Trank u. a. dgl. gewährt wird; sie hört auf zu bestehen, sobald entweder der Wille des Gewährenden oder eine der äusseren Bedingungen des Gewährens wegfällt. *Mutatis mutandis* ist eine Privatschule dasselbe; ihr Bestehen hängt in erster Linie von dem Willen des Unternehmers ab. Denken wir nun an Stelle der Privatanstalt eine öffentliche Schule, so ist die Sache nur ein wenig complicirter; der Lehrer und der Unternehmer sind jetzt zwei Personen, und ist der der Wille des Staates oder einer Gemeinde, welche die Geldmittel gewährt und der Wille der Lehrer, welche sich gegen Gehaltzusicherung zur Ausübung bestimmter Thätigkeiten verpflichten. Mitbedingt ist der Bestand natürlich durch die stattliche Zahl äusserer und innerer der Gesinnung der Wollenden angehöriger Bedingungen, welche die Dauer des Willens verbürgen und die Ausführung ermöglichen. Die Schule besteht, so lange die Wiederkehr der Handlungen des Unterrichtens relativ gesichert ist. Und wenn nun der Staat nicht etwa die Gesammtsumme seiner Angehörigen oder das Stück Land, welches sie bewohnen, oder das Oberhaupt, vielleicht noch mit seinen Räthen und Beamten ist, was kann die Dingheit desselben sein, als die aus einem Complex vorhandener Bedingungen auf unbestimmte Zeit hin gesicherte Wiederkehr von bestimmten Handlungen innerhalb eines bestimmten Gebietes. Sobald diese, Rechtspflege und Verwaltung im weitesten

Sinne, aufhören, existirt der Staat nicht mehr, jede Störung derselben ist eine Störung seines Lebens, d. i. seiner Existenz und ihre Continuität macht, dass der Staat fortlebt, gleichviel welche und wie viele seiner Angehörigen hinsterben. Die Vielfältigkeit dieser Handlungen und ihr Ineinandergreifen und ferner die ganze Eigenart der Bedingungen, von welchen dieses wunderbare Schauspiel abhängt, kann an der logischen Structur des Begriffes nichts ändern, wie gross auch der Unterschied zwischen ihm und anderen Einrichtungen, etwa einem Skatkränzchen sein mag. Die Wirkungen historischer Ereignisse und die Gewalt vorhandener Umstände, in denen der Einzelne sich findet, sollen nicht unbeachtet bleiben; sie beeinflussen die Gesinnung und den Willen, aber direct ist es doch immer nur Gesinnung und Wille selbst, von welchen alle diese das Leben des Staates, d. i. den Staat selbst ausmachenden Handlungen abhängen. Die Motive mögen sich in den einzelnen Fällen verschieden genug gestalten, sie stimmen doch in dem Ergebnisse überein, dass Ausüber der verlangten Thätigkeiten vorhanden sind und dass Gehorsam, resp. Mangel an Widerstand die Ausführung ermöglicht. In wie weit dies alles doch immer und immer wieder auf vorhandene Gesinnungen zurückgeht, ist l. l. ausgeführt und kann hier nicht wiederholt werden. Nur über die Zuverlässigkeit dieser Gesinnungen und Wollungen noch ein Wort. Sie können nicht den subjectiven Neigungen und Geschmacksrichtungen angehören, durch welche ein Individuum sich vom andern unterscheidet; wenn sie wirklich zuverlässig sind, was auf das engste mit der oft behaupteten objectiven und Allgemeingiltigkeit derselben zusammenhängt, so werden sie aus dem Wesen des Menschen (sc. auf einer bestimmten Entwicklungsstufe) fliessen. Wie trotzdem eine Abweichung möglich ist und wie verschieden sich dieses Wollen, trotz eines identischen Kernes in ihm, gestalten kann und gestalten musste, haben die „Grundzüge der Ethik und Rechtsphilosophie“ §. 46—50 gezeigt. Von dem Inhalte dieses Willens sehen wir nun noch ab, um die Dinghaftigkeit seiner, des Willens selbst und der Gesinnung, wie auch des Gedächtnisses und des Muthes, des Verstandes und der Vernunft u. a. dgl. zu betrachten. Wir kennen aus unserem Bewusstsein nur einzelne Acte des Wollens, des Fühlens, der

Vorstellungsreproduction, des Denkens und Erkennens. Wenn Zitelmann mit anderen für diese Begebnisse im Innern der Seele ein Vermögen zur Erklärung derselben annimmt, so will ich nur nebenbei bemerken, dass der Begriff des Vermögens, selbst der Erklärung bedürftig, gar nicht im Stande ist, die verlangte Erklärung zu gewähren; auch wie eine Erklärung dieser Phänomene etwa ausfallen könnte und was überhaupt man unter Erklärung derselben sich vorstellen könnte, soll unerwähnt bleiben; nur auf eins habe ich in der energischesten Weise aufmerksam zu machen, dass die postulirten Ursachen dieser psychischen Ereignisse niemals selbst das sind, was die Dingwörter der Wille, der Muth, das Gefühl, Gemüth, der Verstand meinen. Die verlangte stets vorhandene Ursache der einzelnen Acte des Wollens, Fühlens und Denkens als Ding (in der Seele) zu denken, unterläge unüberwindlichen Schwierigkeiten; und zudem collidirte diese Ursache in unerträglicher Weise mit der unbezweifelbarsten Aussage des Bewusstseins, dass das Ich direct der Träger und Ausüber dieser Zustände und Thätigkeiten ist. Die Dinghaftigkeit von Wille und Verstand kann die Vorstellung oder die Voraussetzung einer vorhandenen Ursache, welche die je nach Anlass und Gelegenheit in constanter Weise sicher erfolgende Wiederkehr dieser inneren Regungen verbürgt, freilich nicht entbehren. Sie ist in diesem Falle nur eben eine andere als in den vorher behandelten, dem Jahrmarkt z. B. oder dem Kriege, oder der Schule, aber diese inhaltliche Differenz lässt die Structur des Begriffes unberührt. Den Begriff psychischer Anlagen und Fähigkeiten habe ich in der Erk. Log. S. 242—249 erklärt.

Bei dieser Sicherheit der Wiederkehr dieser einzelnen inneren Ereignisse des Denkens, Fühlens und Wollens je nach Anlass und Gelegenheit in der bestimmten den Individualcharakter ausmachenden Art und Weise ist auch die Dingnatur dieses Verstandes, Gemüthes und Willens völlig klar; nur freilich sind es innerliche Dinge, wie man zu sagen pflegt, in der Seele, im Gegensatze zu den Ereignissen, welche sich sichtbar im Raume vollziehen. Die Abhängigkeit dieser von jenen und ihr eigenthümliches Verhältniss zu einander wird uns sogleich noch beschäftigen. Vorerst sei noch ein Blick auf die Verwendung der verhandelten Dinge im Satze geworfen.

Was sich alles von ihnen aussagen lässt, dass sie als Subject und auch als Object von Thätigkeiten erscheinen, hat Beschwerden gemacht. Aber wenn wir wissen, wie Begriffe entstehen, sind auch diese Verhältnisse sofort klar und durchsichtig. Von den vielen möglichen Personificationen sehe ich natürlich ab.

Von den körperlichen Dingen kann nichts anderes prädicirt werden, als was eben durch die Erkenntniss des Causalzusammenhanges, welcher das Ding ausmacht, als zusammengehörig festgestellt worden ist. Es bedarf kaum der Erwähnung, dass diese Causalerkenntniss, der Vervollkommnung fähig und bedürftig, direct oder indirect der ursprünglichen Zusammenfassung in gleichem Sinne Neues hinzufügen kann. Nur was, für den Artbegriff unwesentlich, vom Individuum aussagbar ist, kann Schwierigkeiten zu machen scheinen. Allein es ist, wenn auch nicht inhaltlich dieselbe, so doch auch wieder Causalerkenntniss, welche gewisse Theile oder Stücke der individuellen Raum- und Zeiterfüllung zum Ganzen eines Individuums zusammenfasst, mit der Massgabe natürlich, dass dies — wenn es sich um veränderliche Dinge handelt — eben nur zu dem Individuum dieses Zeitpunktes gehöre und eben nach bestimmter, wäre es auch noch so complicirter Gesetzlichkeit, in diesem Augenblicke eintreten und alsbald dem und dem andern Platz machen muss. Ueber den Sinn der Verbalprädication und den Begriff der Thätigkeit handelt die Erk. Log. XVII und §. 121. Für den Sinn der Prädication überhaupt und somit für die Bestimmung desjenigen, was von einem Subjecte prädicirbar ist, ist es völlig gleichgiltig, ob das Prädikat schon im Subjecte als ein Bestandtheil desselben mitgedacht wurde oder nicht. Wenn der Subjectsbegriff S in der erkannten Zusammengehörigkeit von a b c d besteht, so heisst S ist d nie etwas anderes als: dieses d gehört als causal mit a b c verknüpft, zu ihnen, mit ihnen das Ganze, S, ausmachend. Und wenn spätere Untersuchung und Beobachtung diesem Umkreise zusammengehöriger Einzelzüge noch ein e hinzufügt, gleichviel ob als stets vorhanden oder nur unter gewissen Umständen eintretend, so heisst auch dies nur: dieses e, sei es dauernd, sei es nur unter den und den Umständen eintretend, gehört durch den ganz bestimmten Causalzusammenhang, d. i. eben

denjenigen, welcher Dingbegriffe constituirt, zu a b c d, mit ihnen das Ganze, S, ausmachend.

So ist es nun bei den Zeitdingen auch. Wenn der Verstand denkt und der Wille will, so ist zu verstehen: dieser Act des Denkens oder des Wollens ist eben eines von denjenigen Ereignissen, welche aus dem oben erörterten Grunde zu dem einen Ganzen des stets vorhandenen Verstandes oder Willens auch über die Gegenwart hinaus zusammengefasst worden sind. Wenn der Krieg die Männer mordet und der Kampf tobt oder blutig ist, so gehört das Morden der Männer und das was da als Toben bezeichnet wird und das vergossene Blut zu denjenigen Dingen oder Erscheinungen, welche den Krieg oder einen Kampf, resp. diesen individuellen Kampf ausmachen.

Dass das Gesetz befiehlt und anordnet, wie auch, dass der Vertrag bindet, kann keine Dunkelheit mehr haben. Wenn man nur weiss, was das Gesetz ist, dass es nämlich ein Wille ist, wenn auch nicht jeder Wille Gesetz ist, so ist das Befehlen und Anordnen nicht eine Thätigkeit, welche das geheimnissvolle Subject Gesetz ausübt, sondern es ist eben dieses Wollen, in oder aus welchem das Gesetz besteht. Und wenn es Zitelmann auffiel, dass „das Gesetz doch auch wieder die Anordnung selbst ist“, so ist darin meines Erachtens nichts Auffallendes mehr zu finden; denn in dieser Hinsicht ist es eben dasjenige, was dieser Wille will, sein Object, das gewollte Ding oder die gewollte Folge von Ereignissen.

Der Vertrag bindet, weil dieses Binden, resp. Gebundensein causal mit bestimmten Umständen und Bedingungen zu einem Ganzen verknüpft ist. Die verknüpfende Causalität ist hier freilich nicht die der äusseren Natur; sie ist der Wille, speciell der Rechtswille, dessen Existenz und dessen Eigenart sogleich zur Sprache kommen wird. Wenn „das Recht“ etwas will, so heisst das also auch nichts anderes, als dass ein gewisser noch zu erklärender Wille eben dieses will. Dass aber ein Mensch ein Recht hat, etwas zu thun oder zu lassen, gehört zu demjenigen, was jener Wille will, dass nämlich dieses zu thun oder zu lassen diesem Menschen von Niemandem gewehrt werde, resp. dass vorkommenden Falles das und das andere geschehe, um das, was da zu Gunsten

dieses Menschen von jenem Willen, (welcher = das Recht ist) gewollt war, durchzusetzen. Nun begreift sich auch, wie dieses Recht, obgleich gröblich verletzt, doch noch bestehen kann. Zitelmann nannte seine Existenz „ideell", woran ich nur die Unklarheit des Gegensatzes zu beklagen hatte. Denn diese ideelle Existenz des Rechts kann mit Fug und Recht auch auf den Namen eines Wirklichen Anspruch machen. Ob die Beauftragten thun, was ihnen geheissen worden, ob ein individueller Wille jenem Rechtswillen Widerstand leistet oder eine individuelle Intelligenz letzteren mit allen seinen Consequenzen für den einzelnen Fall missversteht, ist insoferne gleichgiltig, als jener Wille, der die und die Rechtswirkungen an die und die Umstände resp. Handlungen knüpft, bestehen bleibt. Wie sein Bestand zu denken ist, das ist nun wieder die Frage, und zwar eine Frage, welche der Philosophie angehört. Wenn der Begriff der grösseren oder geringeren zeitlichen Ausdehnung nichts Erklärungsbedürftiges an sich hat, so kann nur der der Existenz, welche diese Zeit erfüllt, in Frage kommen. Sie ist S. 55—58 meiner „Grundzüge der Ethik und Rechtsphilosophie" erklärt. In einem ersten Sinne besteht die Existenz von Vorstellungen, Gefühlen und Wollungen eben nur darin, dass etwas vorgestellt, gefühlt, gewollt wird, d. h. dass ein Subject sich dieser inneren Regungen bewusst ist. Wenn aber doch in jedem Augenblicke immer nur weniges das Bewusstsein erfüllen kann und diese Regungen nothwendig in mannigfachster Weise abwechseln, so müssen wir einen Begriff der dauernden Existenz jener Dinge verlangen, welcher auch für die Zeit, in welcher sie gerade nicht im Bewusstsein anwesend sind, ausreicht. Und das kann, — wenn man sich nicht an mythologisirenden Ausdrucksweisen genügen lässt — kein anderer sein, als die feste zuverlässige Gesetzlichkeit, mit der diese Ereignisse sofort im Bewusstsein wieder auftreten, wenn eine Gelegenheit ihre Anwesenheit verlangt. Der dauernde Besitz von Kenntnissen, auch wenn man gerade nicht an sie denkt, besteht nur in der Sicherheit ihrer Reproduction, und so auch die stets vorhandene Gesinnung und der aus ihr hervorgehende Wille. So können die beiden Bedeutungen von der Existenz oder dem Bestande eines Rechtes sehr leicht unterschieden werden, 1. die Existenz jener einen Gesinnung und

des auf ihr beruhenden Willens, welcher an die und die Bedingungen die und die Wirkungen geknüpft sehen will und 2. die Gestaltung der räumlich-zeitlichen, sinnlich-wahrnehmbaren Ereignisse, welche, von den Auffassungen und Gesinnungen von Individuen abhängig, jenem Willen entsprechen und nicht entsprechen kann.

An den Begriff des Bestehens schliesst sich naturgemäss die Erläuterung des Entstehens und Untergehens oder des Anfanges und Endes jener Existenz. Zuerst haben wir jenen Willen von demjenigen, was er im einzelnen Falle will, zu unterscheiden. Wenn es zum Begriff des Willens gehört, dass er nicht ausser allem Zusammenhange des inneren Lebens, sinnlos und unbegreiflich, plötzlich aufsteigt, sondern immer und überall auf einer vorhandenen Werthschätzung beruht, so wird der Wille an allen Abstufungen begrifflicher Allgemeinheit, welcher die Werthschätzung fähig ist, participiren. In den allgemeinsten Grundzügen kann eine Classe von Dingen oder Eigenschaften und Verhältnissen geschätzt und somit gewollt sein, und der Specialwille tritt dann immer erst ein, wenn im Einzelnen, gleichviel in welcher Determination, jene Grundzüge sich zeigen. So auch bei jenem Willen, welchen ich als den das Recht ausmachenden dachte; nur ist hier nicht zu vergessen, dass es bei der eigenthümlichen Natur seines Gegenstandes, zuweilen besonderen Schwierigkeiten unterliegen kann, in der Fülle und Verschiedenartigkeit der Determinationen im Concreten jene begrifflich allgemeinen Grundzüge mit ihren Consequenzen herauszufinden. Lässt sich in den Rechtsbildungen aller Völker und Zeiten ein solch allgemeiner Grundzug, als Idee des Rechtes herausfinden, so muss die zu Grunde liegende Werthschätzung dem Wesen des Menschen selbst, resp. nach Eintritt einer gewissen Entwicklungsstufe angehören; dann wäre von einem Untergange desselben überhaupt nicht zu sprechen, und von einem Beginne desselben entweder eben so wenig oder er wäre der Eintritt jener näher zu fixirenden Entwicklungsstufe. Denken wir jene Werthschätzung etwas mehr aus der Eigenart eines Volkes in einer bestimmten Zeit determinirt, aber doch auch in derjenigen begrifflichen Allgemeinheit, dass sie in der Rechtsbildung dieses Volkes in diesem Zeitraume als beherrschende Grund-

anschauung nachgewiesen werden könnte, so wären es geschichtsphilosophische und psychologische Untersuchungen, welche in dem Gange der Entwicklung aus vorhandenen Bedingungen und Einflüssen den Eintritt dieser Werthschätzung und dann wieder ihren Uebergang in eine andere begreiflich zu machen hätten. Die Specialwillen aber, in welche dieser begrifflich allgemeine Wille sich gliedert, treten ein und erlöschen, sobald in der concreten Gestaltung des Lebens, so oder so determinirt, die allgemeinen Merkmale des Gewollten wahrnehmbar werden oder verschwinden.

Zu diesen Determinationen, in welchen das generell Gewollte gefunden wird, gehört nun auch dies, dass unter gewissen Umständen an die Willenserklärung eines oder mehrerer Einzelner bestimmte Wirkungen geknüpft seien, im Rechtsgeschäft, specieller im Vertrage. Diese Dinge, Rechtsgeschäft, Vertrag, bestehen in nichts anderem oder sind nichts anderes, als die durch Causalität jenes, des einen Rechtswillens, gestiftete Einheit, in welcher die Willenserklärung Einzelner mit den und den Wirkungen unfehlbar verknüpft ist. Die Existenz der Obligation, nach welcher gefragt worden ist, ist somit identisch mit der oben erklärten Existenz eines Willens, natürlich nicht jedes Willens, sondern jenes einen, der = Recht gesetzt wurde, welcher zu seinem Inhalte hat, dass der Obligirte das und das leiste. Aus welchem Motiv und auf Grund welcher äusseren Veranlassung er dies will, ist zwar sehr wichtig zu wissen, gehört aber nicht zum Begriffe der Existenz. Ob eine und welche Obligation existirt, kann man nur wissen, wenn man diesen Willen oder vielmehr die Werthschätung, aus welcher er unabwendbar fliesst, kennt; wenn aber aus dieser der Eintritt eines solchen Specialwillens auf Grund der vorhandenen Sachlage in concreto erkannt ist, so ist der Begriff der Existenz solcher Obligation identisch mit der Existenz dieses Willens. Damit verträgt es sich sehr gut, dass, die naturgesetzliche Zuverlässigkeit jenes Willens, der die Verpflichtung an bestimmte Umstände und Bedingungen geknüpft hat, vorausgesetzt, der Eintritt dieser Umstände und Bedingungen als Ursache der nunmehr sofort in's Leben tretenden Obligation, d. i. jenes Specialwillens bezeichnet wird. Der erkennende Richter spricht das Urtheil aus: weil jene Be-

dingungen eingetreten sind, ist auch die Wirkung eingetreten. Der Eintritt jenes Specialwillens hier und jetzt hängt von den Ereignissen hier und jetzt ab, aber die Anknüpfung der Wirkung an diese Ereignisse, in begrifflicher Allgemeinheit, wo und wann auch immer sie eintreten mögen, ist Sache jenes einen Willens, (der als das Recht selbst bezeichnet wurde), welcher, wie aller Wille, naturnothwendig vom Motiv, das ist der Werthschätzung abhängt. Dass diese nicht wiederum als eine willkürliche, launenhafte gedacht werden darf, sondern eben im Wesen der abgeschätzten Dinge und im Wesen des Werthschätzenden begründet sein muss, ist wiederum eine andere Sache. Darüber habe ich das Nöthige in der Grundlegung meiner „Grundzüge etc." gesagt. War die Existenz der Obligation nur die des Willens, in welchem die Leistungspflicht bestand, so schliesst der Begriff des Vertrages und des Rechtsgeschäfts das concrete Ereigniss (sc. Willenserklärung eines oder mehrerer Einzelnen) ein, an welches der Rechtswille die gedachten Wirkungen geknüpft hat. Sein Bestand oder seine Existenz ist also die jenes Ereignisses mit der specifischen Bestimmung, dass es durch den Rechtswillen mit jener Rechtswirkung verknüpft ist. Der Eintritt des gedachten Ereignisses ist also *eo ipso* der Anfang oder die Entstehung des Ganzen, d. i. des Ereignisses mit der an dasselbe geknüpften Rechtswirkung. Darin hat also Zitelmann ganz Recht, dass die Errichtung des Rechtsgeschäfts mit dem Rechtsgeschäfte zusammenfällt, wie auch die Schliessung eines Vertrages mit dem Vertrage und ebenso die Lösung oder Aufhebung einer Verbindlichkeit mit der Leistung oder Erfüllung. Dass es noch andere Arten der Lösung geben kann, ist dabei irrelevant; jedenfalls ist bei dieser Art der Lösung das Lösen selbst nicht begrifflich als ein anderer Act von der Erfüllung oder Leistung zu unterscheiden. Wenn auch der gesunde Verstand oft trotz falscher Prämissen das richtigeResultat sieht und anerkennt, so müssen doch im Interesse der Theorie die richtigen Gründe gefunden werden, widrigenfalls dennoch der Conflict zu neuen Irrthümern führt. Der richtige und einzige Grund nun ist die oben dargelegte Natur der Ereignisse, (resp. Zustände), als Zeitdinge und die Natur der Verbalbegriffe. Ausführlich habe ich die hier in Betracht

kommenden Verhältnisse in der Erk. Log. S. 474 f. S. 529—547 erörtert.

Sehen wir von dem Bildlichen in dem Errichten und Lösen oder Aufheben u. ä. ab, so bezeichnet es nur zeitlich Anfang und Ende, d. i. das erste und das letzte Glied oder Ereigniss, welche durch die Causalität jenes Willens zu dem Ganzen des einen Ereignisses oder (Zeit)Dinges verbunden sind. Mit dem Eintritt des ersten fängt es also *eo ipso* zu existiren an und mit dem Eintritt des letzten hört es *eo ipso* zu existiren auf, sowie der Fall stattzufinden oder zu sein aufhört, sobald der fallende Körper eine Unterlage gefunden hat, und der Wille, dessen Inhalt die Erreichung eines Gegenstandes war, mit der Erreichung desselben *eo ipso* zu sein aufhört. Nun bestehen diese Ereignisse eben in einem Thun und unterscheiden sich von diesem nur durch die logische Auffassung, welche sachlich ein und dasselbe erst als Veränderungen eines Subjectes unter den Allgemeinbegriff einer Thätigkeit stellt (s. die Erklärung des Verbalbegriffs und der Thätigkeit Erk. Log. S. 496—518 und S. 529 ff.) und dann als bestimmte Zeiterfüllung nach seinem inneren Zusammenhange als das Ganze eines Einzeldinges hinstellt, welches dann, durch jene Thätigkeit hervorgebracht, ihr Object wird. Am evidentesten zeigt sich das, wenn wirklich dieselbe Thätigkeit durch denselben Stamm in Verbum und Object bezeichnet wird, einen Kampf kämpfen und vieles dergleichen. Die Sache bleibt nun logisch ganz dieselbe, wenn man statt dieses Verbums gleich den allgemeinsten Begriff von Thätigkeit setzt, einen Trunk thun, ein Spielchen, ein Tänzchen machen, oder nur eine allgemeinere Bezeichnung, welche Nebenbeziehungen mannigfacher Art in sich aufnehmen kann, eine Rede halten, eine Frage stellen, eine Antwort geben und so auch ein Rechtsgeschäft errichten, einen Vertrag schliessen. Ganz ähnlich ist es, wenn das Verbum die eigentliche Thätigkeit selbst nennt, aus welcher das Object besteht, in dem Namen des letzteren aber eine Specialität dieser Thätigkeit bezeichnet ist, Walzer tanzen und vieles dergleichen.

2. Endlich müssen diese Begriffe, deren Dingcharakter Bedenken veranlasst hatte, auch von dem Verdachte befreit werden, dass sie eigentlich nur innerseelische Existenzen seien, welchen somit diejenige Realität und Objetivität abgeht,

ohne welche wir unser Recht nicht denken mögen und können. Die verlangte Objectivität wird in doppelter Beziehung nachzuweisen sein.

Zunächst ist zu constatiren: die Einheit, welche den Dingcharakter ausmacht, finden die Ereignisse, welche dem Rechtsleben angehören, in einem Willen, welcher die unterscheidbaren Einzelnen zu einer Einheit verbindet, und den Rechtscharakter haben sie gleichfalls nur durch diesen Willen, d. h. als von ihm gewollte. Andererseits wurde dieser Wille auch schon selbst als das Recht oder als das Ding selbst, welches das Recht genannt wird, dargestellt. Wenn schon durch die erstere Angabe, so wird erst recht durch letztere das Recht zu einem „bloss subjectiven“ Gebilde gemacht zu sein scheinen. Dieser Schein ist nun näher zu untersuchen. Wenn man nicht den Rechtscharakter selbst mit Augen zu sehen und mit den Händen fassen zu können meint, also zu den Bestandtheilen der Erscheinungen rechnet, und wenn man nicht „die Normen“ wie begrifflose Entitäten aus dem Nichts auftauchen und in der Luft schweben lässt, so sind es lauter rein philosophische Lehren aus der Erkenntnisstheorie und Logik und aus der Psychologie, welche einzig und allein im Stande sind, dem Bedürfnisse, die objective Existenz und Geltung der verhandelten Dinge erklärt zu sehen, genügen können.

Da ist also das specielle Interesse der Rechtswissenschaft direct von der ganz allgemeinen Frage abhängig: was ist oder was heisst subjectiv und was objectiv? Wie könnte ohne Einsicht in den Inhalt dieser Begriffe die trennende Grenze gefunden und präcisirt werden? Und da bin ich freilich in einer nicht geringen Verlegenheit, da ich die eben als entscheidend bezeichneten Lehren natürlich hier nur andeuten, nicht in der allein überzeugenden und alle Bedenken und Einwände beseitigenden Ausführlichkeit darstellen kann.

Die gemeine Lehre von der Seele setzt diese allen andern Dingen gegenüber, trennt sie durch eine Scheidewand von ihnen und erklärt ausdrücklich durch Anwendung der der Raumanschauung angehörigen und im eigentlichen Sinne behaupteten Bestimmungen, die geistigen Vorgänge des Denkens, Fühlens und Wollens, seien innerhalb, die Dinge aber seien ausserhalb der Seele. Wenn nun diese Dinge die

Objecte der genannten geistigen Thätigkeiten sind, und wenn, — was ich recht eingehend und ausführlich zu überlegen bitte — diese Thätigkeiten ohne Object rein abstract begriffliche Momente von dem einen Ganzen, d. i. dem gedachten, gefühlten und gewollten Dinge sind, also ohne Object auch innerhalb der Seelenmonas gar nicht die verlangte psychisch-wirkliche Existenz haben können, so entsteht die unlösbare Schwierigkeit, nicht nur für die Erkenntnisstheorie, sondern auch für das Fühlen und Wollen, wie denn eigentlich diese Thätigkeiten zu ihrem Objecte kommen können!

Sie können gar nicht zu ihm kommen. Und so bleibt nichts anderes übrig, als entweder dies, als ihr wirkliches Object, ohne welches sie ja nicht existiren können, auch nur innerseelische Gebilde, wie die rein subjectiven Empfindungen, auch nur psychische Regungen, als Correlate zu den äusseren Dingen anzunehmen, oder jene Grenzlinie zwischen Seele und Aussendingen aufzuheben. Im ersteren Falle handelt es sich dann bekanntlich um die unlösbare Schwierigkeit den Begriff der Erkenntniss der wirklichen, das soll heissen, der Aussenwelt klar festzuhalten und das Verhältniss zwischen den äusseren Dingen und den innerseelischen Correlaten zu erklären. Wie dreist jemand nun auch in seinen Behauptungen über diese Dinge, von denen er nichts wissen kann und deren Begriff völlig leer, d. h. ein Unbegriff ist, sein mag, er kann doch aus dem krassesten Subjectivismus nicht herauskommen, was ich in der Logik bewiesen zu haben glaube. Es bleibt also nichts anderes übrig, als jene Grenzlinie aufzuheben, und das ist nicht eine neue Annahme statt der alten, nicht eine Hypothese, zu der wir gedrängt wären, um eine verlangte Erklärung zu ermöglichen, sondern ganz im Gegentheil, es ist bloss die Beseitigung einer missverständlichen Hypothese, an deren Stelle der reine Thatbestand gesetzt wird, welcher, unbefangen aufgefasst, gar keine Veranlassung zu jenen Annahmen bietet. Die Welt der objectiven wirklichen Dinge ist ihrem ganzen Begriffe nach Bewusstseinsinhalt, bestehend aus demjenigen, was als Gegebenes bezeichnet werden kann, d. i. dem räumlich und zeitlich bestimmten (also schon localisirten) Empfindungsinhalte und der ganzen Reihe von Beziehungen und Zusammenhängen, welche das Denken

an diesem Objecte stiftet und es dadurch zu Dingen mit ihren Eigenschaften macht. Nur so ist objective Erkenntniss möglich. Und an eben dieser Objectivität participiren Gefühl und Wille. Wenn jemand mit dem oben dargestellten Subjectivismus sich befriedigen kann und die innerseelischen Zustände, welche allein Object seines Denkens sind, statt des objectiven Ge gebenen anzunehmen oder sie für objectiv zu halten sich entschliesst, so ist das Verhältniss von Fühlen und Wollen zu diesen, auf welches es hier ankommt, natürlich ganz dasselbe. Nur in dem Falle, dass durch eine Kette von Geheimnissen und Widersprüchen die Denkarbeit an den innerseelischen Zuständen des Empfindens als Erkenntniss jener ausserseelischen Dinge gedeutet wird, Gefühl und Wille aber als unzweifelhaft nur subjective Regungen innerhalb der Seele vor sich gehen, ist der Zusammenhang, auf welchen es uns ankommt, unrettbar verloren.

Dieser Zusammenhang ist, vorbehaltlich der Unterscheidung des nur Individuellen vom Allgemeingiltigen, welche ich nachtragen werde, sehr einfach, und man pflegt ihn trotz seiner Einfachheit und Selbstverständlichkeit deshalb zu übersehen, weil es die Unart des philosophisch ungeschulten Denkens ist, stets entweder über der Abstraction, wenn sie sich leicht und unabweisbar anbietet, den realen Zusammenhang, oder über dem realen Zusammenhang, wenn er recht anschaulich im Vordergrunde steht, die Möglichkeit und die Bedeutung der Abstraction zu übersehen. In Wahrheit sind die drei Aeusserungsweisen des Seelenlebens Denken, Fühlen und Wollen Abstractionen, abstracte Momente des einen Ganzen, welches gerade den Inalt unseres Bewusstseins ausmacht. Wenn man ernstlich erwägt, was absolute Gleichgiltigkeit und Willenlosigkeit heisst, so lässt sich schnell begreifen, dass die blosse Erkenntniss nur ein Moment des seelischen Geschehens bedeutet, welches für sich allein nicht existiren kann. Was auch immer erkennbar die Welt erfüllt, es ist — wenn auch nicht für sich, sondern als Glied eines grösseren Ganzen bedingend und mitwirkend — Gegenstand der Lust oder Unlust, diese natürlich so vielfach und verschieden gedacht, wie die Dinge sind, welche Jemandes Beifall oder Missfallen erregen können.

Ich mache auf die ursprüngliche, absolute, zum Wesen der Sache gehörige, innere Notwendigkeit aufmerksam, mit welcher einerseits der Wille aus der Werthschätzung hervorgeht, und weder gewollt noch gefühlt werden kann ohne ein Etwas als Object, dass Wille und Gefühl ohne ein bestimmtes Object nur Gattungsbegriffe sind, wie Empfindung, und dass zu ihrer concreten Existenz die Richtung auf etwas gehört, was als gut oder schlecht, schön oder hässlich u. dgl. gefühlt und demnach unfehlbar — wenn eben nicht etwa verschiedene gefühlte Werthe concurriren und eine Abwägung veranlassen — gewollt oder nicht gewollt wird, und dass andererseits aller Bewusstseinsinhalt, eben als solcher in Gefühl und Willen aufgenommen, nur in diesem Medium für das Ich concrete Existenz hat. Das blos aus den Sinnesdaten und den logischen Beziehungen bestehende Ding, völlig abgelöst von unserem Fühlen und Wollen, ist mit nichten das wirkliche Ding, sondern eine Abstraction, welche zwar sehr nahe liegt und ihren grossen Werth hat, gewiss nicht unausgeführt bleiben darf, aber doch auch als solche erkannt sein will. Denn sie ist das Ding, wie es noch nicht in's Innere des Denkenden aufgenommen ist, abgelöst von denjenigen Wirkungen, welche es mit absoluter Notwendigkeit aus seiner eigenen Natur und aus der Natur des Subjectes auf dieses ausübt. Diese Wirkungen gehören zu seinem Wesen, und es ist ohne sie nur halb gedacht, und in's Innere aufgenommen zu sein und da seinen Platz zu erhalten, gehört zum Begriffe seines Seins. Wenn unser Interesse also sich ausschliesslich auf die theoretische Erkenntniss des Laufes der Dinge richtet, so kann und soll von ihrer Beziehung auf unser Gefühl, d. i. von ihrem Werthe abstrahirt werden, aber, weil letzteres so oft geschehen muss und sich so leicht macht, ist doch nicht, sobald es andererseits auf ihren Werth ankommt, zu übersehen, dass ihre Beziehung auf unser Gefühl, d. i. dass ihr Werth wesentlich zu ihnen gehört und keineswegs für sie etwas Zufälliges ist. Meine Lehre vom Werthe und vom Gefühl widerspricht der gemeinen Auffassung doppelt; sie weist nach, dass aller Werth der Dinge ausschliesslich in dem Gefühle besteht, welches sie in uns nothwendig hervorrufen, und weist ferner nach, dass und wie trotzdem dies eben ihre eigene wesentliche Eigenschaft ist,

sie selbst Inhaber und Träger dieses Werthes sind. Wie verschieden nun auch diese Prädikate, resp. Eigenschaften des Dinges von jenen sein mögen, welche seine Erscheinung ausmachen, und mit wie viel oben schon anerkanntem Rechte man auch im rein theoretischen Interesse den Begriff desselben von seinen Beziehungen auf unser Fühlen und Wollen absondern und demnach behaupten mag, dass ihm unser Lieben und Hassen, Wollen und Nichtwollen, sowie ja auch unser Ansehen und unser Denken — in der That eine höchst belehrende Parallele — direct aus und durch sich selbst nichts anthue, keine Spur an ihnen hinterlasse, also seinen Begriff nicht bereichere, so ist doch eben dieser Begriff von ihm nicht der von dem Dinge in seiner ganzen Existenz; denn dies jedenfalls, wenn's auch nicht neben den anderen, den sinnfälligen Eigenschaften wie eine von ihnen zu sehen ist, bewirkt das Empfinden und Denken des Dinges und so auch das Fühlen und Wollen desselben, wie überhaupt das Sich-seiner-bewusstsein, dass es *ist*, d. i. unser Bewustseinsinhalt ist, der es eben sonst nicht sein könnte. Wenn man also nur die Vorstellung von der Scheidewand, welche die Seele räumlich von den Dingen, d. i. den logisch bearbeiteten Sinnesdaten oder Empfindungsinhalten abtrennt, bei Seite lässt, so werden auch die in ihrer Wesentlichkeit dargestellten Eigenschaften der Dinge, dass sie gut oder schlecht, schön oder hässlich sind, an der Objectivität und Wirklichkeit dieser Dinge participiren. Und wenn nun von bestimmtem Standpunkte aus die Dinge und Ereignisse, Zustände und Verhältnisse gerade nach ihren Werthen — sei es in welcher Beziehung auch immer der Werth näher bestimmt sein mag — eingetheilt und bezeichnet werden, als Güter oder Uebel, gewollte oder nicht gewollte, d. i. sein sollende oder nicht sein sollende, so wird Niemand mehr zweifeln, dass diese Dinge nicht blos innerseelische Gebilde sind, sondern objective Existenz haben. Nun unterscheidet sich aber das gewollte Ding oder Ereigniss von dem Wollen desselben geradeso wie das gedachte Ding von dem Denken des Dinges. Nicht ein Effect des Denkens und Wollens, der auch nach vollbrachter Thätigkeit als ein begrifflich von dieser wohl unterscheidbares und wahrnehmbares Merkmal an dem Dinge zurückbliebe, ist das Gedacht- und Gewolltsein

desselben, so wie das Geschwärztsein von dem Schwärzen, das Gestochensein von dem Stechen sich unterscheidet; die relative Wirkungslosigkeit jener psychischen Thätigkeiten haben wir ja schon erkannt. Das Gedacht- und Gewolltsein der Dinge unterscheidet sich also von dem Objectsein des Denkens und Wollens oder von dem Denken und Wollen derselben sachlich gar nicht. Nur der Ausdruck lässt unter der Infinitivform „Denken" und „Wollen" und noch mehr unter der Substantivform „Wille" das abstract Allgemeine oder gar das hypostasirte Vermögen denken und setzt die gemeinte Sache aus diesem und dem concreten Objecte zusammen. Aber wir haben es mit dieser gemeinten Sache zu thun; wir meinen den bestimmten Willensact, welcher nicht ohne Object ist. Wir werden uns ja des Wollens, so wenig wie des Denkens als einer Thätigkeit bewusst, welche schon vorher, ehe sie ihr Object träfe, gewissermassen auf dem Uebergange vom Subjecte zum Objecte eine Art von Existenz hätte, wie z. B. die Bewegung der Hand noch ehe sie das Ding trifft. Also ist faktisch nur ein Unterschied in der Bezeichnungsweise vorhanden, indem das einemal diese, das anderemal jene Seite der Sache zuerst genannt und dann durch die andere determinirt wird; in der Sache selbst ist das gewollte Ding und das concrete Wollen des Dinges oder m. a. W. der concrete Willensact, welcher es will, ganz dasselbe, letzterer also von derselben Objectivität, wie die gewollte Sache, das gewollte Gut.

Man wird freilich bei dem Worte Willensact immer wieder nur an ein innerseelisches Ereigniss denken wollen; aber ich versuche eben die alten Begriffe zu corrigiren. Dass solche Begriffsberichtigung eingewurzelter Gewöhnung gegenüber machtlos ist, weiss ich allerdings, aber wenn man für eine gute Sache zu streiten überzeugt ist, so darf man sich durch schlechte Aussichten in Betreff des Erfolges nicht abhalten lassen. Und so lohnt es mir doch, dem erwarteten Einwand gegenüber noch einmal darauf hinzuweisen, dass man über dieser sehr zulässigen, zuweilen unentbehrlichen, leichten und gewöhnten Abstraction oder Trennung der beiden Momente ihren allerrealsten Zusammenhang nicht vergessen darf, wenn es gerade auf diesen ankommt, und dass der rein subjective Willensact ohne sein Object auch kein psychisches Concretum

ist, sondern eine blosse Abstraction, welche unter Beihilfe des Begriffs von der Seelensubstanz mit ihrer räumlichen Abscheidung von den anderen Substanzen verselbstständigt worden ist, dass er ohne Determination durch ein Object so wenig concrete Existenz hat, wie das Empfinden, das weder Sehen, noch Hören, noch irgend eine Species von Empfinden, oder das Sehen, welches Sehen gar nichts wäre.

Wenn man also auch die Dinge unter Abstraction von ihrem Zusammenhange mit dem Gefühl und Willen des Subjectes denken kann, und diese ihre Existenz sich von der anderen, wenn sie in jenem Zusammenhange gedacht werden, unterscheidet, so folgt doch nicht, dass sie als vom Gefühl geschätzte und gewollte oder nicht gewollte keine objective Existenz hätten. Freilich kommt es darauf an, was man unter objectiv im Gegensatz zu subjectiv, versteht. Die gemeine Unterscheidung ist unklar, so unklar, wie der Seelenbegriff. Aber ich kenne eine Unterscheidung, welche geeignet ist, den Bedenken, welche bisher meiner Ausführung noch entgegengestanden haben mögen, völlig Genüge zu thun.

Ich sprach immer nur von „dem Subjecte", als wäre nur eines da; wirklich habe ich die Vielheit derselben ignorirt und meine ganze Auseinandersetzung gründet sich nur auf die blossen Begriffe des Subjectes im erkenntniss-theoretischen Sinne und des Objectes. Wenn wir nun aber erwägen, dass es viele erkennende, fühlende und wollende Subjecte gibt, so wird auch, wodurch sie sich von einander unterscheiden und wie denn Uebereinstimmung verlangt, beziehungsweise erwartet werden kann, zur Sprache kommen müssen. Ich kann diese Untersuchung hier nicht wiederholen und nur das Ergebniss kurz andeuten.

Was sie gemeinschaftlich haben, ist eben das Subject- oder das Ichsein selbst oder m. a. W. das Bewusstsein als solches, nicht ohne Inhalt gedacht aber doch unter völliger Abstraction von allen Besonderheiten und mit ihnen von allen möglichen Verschiedenheiten seines Inhaltes. Dieses Bewusstsein ist ein Abstractum; ein concretes Bewusstsein, oder, was hier gleichbedeutend ist, ein concretes Ich muss in einem concreten Bewusstseinsinhalt erwachen, in einem concreten Leibe, jetzt, hier. In dem Bewusstsein als solchem liegen die Bedingungen alles Bewusstseinsinhaltes, aus ihm folgt das, was

wir kategoriale Function oder Norm des Denkens nennen, deren Charakter als Norm oder deren Allgemeingiltigkeit eben darin liegt, dass sie dem Bewusstsein selbst als solchem angehört. Auch sie ist natürlich ein Abstractum. Concretes Denken und Empfinden hat concreten Inhalt, und welches jedesmal dieser Inhalt ist und wie beschaffen er ist, hängt von Bedingungen ab, welche eben in der Concretion liegen, nämlich der ganz bestimmten Beschaffenheit des Leibes, in dem es erwacht und allen Einflüssen der Umgebung und Erziehung und der Schicksale, welche doch klärlich davon abhängen, dass das Individuum gerade an diesem Orte und in dieser Zeit geboren worden ist und sich entwickeln musste. Die Bedingungen, unter welchen die Entwicklung steht, sind Grundzüge d. E. u. R., S. 166—180 auseinandergesetzt. Die ganze Besonderheit seines Vorstellungsschatzes, die Grenzen desselben, die eigenthümliche Unvollständigkeit und Unvollkommenheit seiner Begriffe, die eigenthümlichen Associationen, welche sich in ihm befestigt haben und seine Auffassungen beherrschen, das ist das Subjective, in Verquickung mit welchem die Norm des Denkens, d. i. das Denken selbst als solches concrete Existenz hat. Die Wirksamkeit des Abstracten im Concreten, welche gewiss bezweifelt werden wird, lässt sich sehr gut nach Analogie der Vorgänge in der äusseren Natur denken. In der concreten Wirkung eines fallenden oder geworfenen Steines lässt sich wohl unterscheiden, was auf Rechnung des abstract allgemeinen Gesetzes dieser Ortsveränderung und was auf Rechnung der concreten Beschaffenheit, Grösse, Gestalt und Härtegrad des Körpers zu setzen ist. Und ebenso wird in den organischen Bildungen, wenn auch natürlich nur *abstrahendo* sich unterscheiden lassen, was dem Gesetz der Animalität überhaupt, was dem der Gattung und was dem der Species, welcher das werdende Individuum angehört, und was den concreten Bedingungen, unter denen es entsteht, zuzurechnen ist. Und wenn nun in der intellectuellen Betätigung dieser Ursprung oder dieser Charakter der objectiven Norm im Ganzen ziemlich anerkannt ist, kann, ja muss nicht ebenso eine Werthschätzung und aus ihr fliessend ein Wollen schon in dem Bewusstsein selbst als solchem liegen, welches natürlich unter den Bedingungen der Concretion *in concreto* ebenso oft be-

hindert, modificirt, abgelenkt und mit aller Beschränktheit, die das Subjective ausmacht, verquickt sein muss, wie die Gedanken? Hier findet auch die obige Behauptung, dass der Gefühlseffect, den ein Ding auf das Subject hervorbringt, als sein, des Dinges, Werth resp. Unwerth nicht zu seinen zufälligen, sondern zu seinen wesentlichen Eigenheiten gehöre, seine Einschränkung. Nur dann nämlich gehört dieser Werth zu seinen wesentlichen Merkmalen, wenn er nicht von der individuellen subjectiven Geschmacksrichtung des Fühlenden abhängt, sondern nur, wenn diese Gefühlsweise nothwendig aus dem Gattungscharakter des letzteren hervorgeht, sei es dem des Menschen- resp. Thierleibes, sei es dem des Menschen als eines bewussten Wesens. Mag dann die auf letzterem beruhende Werthschätzung und der ihr entsprechende Wille auch noch so oft zu fehlen scheinen oder gänzlich depravirt und bis zur Unkenntlichkeit entstellt sein, er wird, wenn nur der genannte Ursprung nachweisbar ist, nicht aufhören als objectiv giltig oder als Norm sich immer und immer wieder aufzudrängen. Da haben wir im Gegensatze zu allem nur subjectiven Fühlen und Wollen ein objectives, welches in diesem Sinne als Norm anerkannt wird. Das Wort Norm erfreut sich gegenwärtig besonderer Gunst. Aber ich weiss nicht, welchen Vortheil es gewährt, wenn die Norm nicht in diesem Sinne als objectiv giltig gedacht wird. Wenn man sie nur als den Willen des Gesetzgebers auffasst, so ist der Kernpunkt der Frage nur zurückgeschoben, der nämlich: wie denn und mit welchem Rechte Jemand einem anderen ein sogenanntes Gesetz geben kann. Ist er nur der Machthaber, ist er nur der zufällige Consensus einer Majorität, so kann ich von einem Rechte der Gesetzgebung und einer Pflicht der Unterwerfung nichts entdecken. Soll er aber nicht ein zufälliger Consensus der Majorität, sondern ein nothwendiger sein, so wird diese Nothwendigkeit aufzuweisen sein und ich glaube sie als im Begriffe und Wesen des Bewusstseins liegende dargelegt zu haben. Jedenfalls ist die Norm, als der nothwendig aus einer objectivgiltigen Werthschätzung hervorgehende Wille zu denken. Sie, wie ein Gebot, das Niemand gibt, in der Luft schweben zu lassen, ist ein Gedanke, der mir gänzlich unzugänglich ist. Alles Sollen ist ein Gewolltwerden und der Wille muss

Jemandes Wille sein. Wessen Wille die Norm einzig sein kann, ist eben gesagt worden. (Ausser meinen „Grundzügen d. E. u. R.", vergl. auch den kleinen Aufsatz „Ethische Standpunkte in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung etc." VI. Hft. 4. S. 4—9).

Gegenüber steht diesem Willen derjenige, der auf einer Werthschätzung beruht, welche dem Individuum eigenthümlich ist, d. h. zu den individuellen Differenzen und Geschmacksrichtungen gehört. In jenem Willen lässt sich vielleicht eine Mehrheit von Werthschätzungen resp. Standpunkten für die Werthschätzung unterscheiden, welche trotz ihrer Unterscheidbarkeit doch gleichen Ursprunges und somit von gleicher objectiver Giltigkeit sind. Ich nenne die beiden, die hier allein in Betracht kommen können, das Sittengesetz und das Recht. Den Standpunkt der Werthschätzung für das letztere und ihr entsprechend das Gewollte sive Seinsollende *in genere* zu präcisiren, so dass alle einzelnen Rechtssätze nur Determinationen des einen Gewollten mit seinen Consequenzen sind, und alle Verschiedenheiten der Rechte je nach Ort und Zeit als Auffassungsweisen des einen Werthvollen, welche je nach den Bedingungen der Entwicklung und der erreichten Stufe sich so oder so gestalten mussten, sich begreifen lassen, ist Aufgabe der Rechtsphilosophie, ist die specifische Differenz im Begriffe des Rechts, deren begrifflicher Ort nunmehr, was der Zweck dieser Blätter war, aufgezeigt worden ist.